

# Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

3. November, Leipzig, Marriott Hotel



## Gegenstand:

Religionsfreiheit heißt auch Freiheit von Religionen -  
Trennung von Staat und Kirche umsetzen!

## Antragsteller:

GRÜNE JUGEND Sachsen

V-1

## Bemerkungen:

## Abstimmung:

Stimmen abgegeben: \_\_\_\_\_

Gültig: \_\_\_\_\_

Ja: \_\_\_\_\_ Nein: \_\_\_\_\_ Enth: \_\_\_\_\_

Zurückgezogen:

Modifizierte Übernahme:

- 1 Wir GRÜNE engagieren uns aus den unterschiedlichsten Gründen für Frieden, Gerechtigkeit, Be-
- 2 wahrung der Umwelt, Gleichstellung der Geschlechter und für eine kinderfreundliche und barriere-
- 3 freie Gesellschaft ohne Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Der christliche Glaube ist einer da-
- 4 von. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind häufig unsere Verbündeten z.B. im
- 5 Engagement gegen Armut, gegen Umweltzerstörung und für eine gerechtere Welt.
- 6 Auch in der Vergangenheit, unter der staatssozialistischen, undemokratischen Diktatur der DDR,
- 7 spielten Kirchen eine wichtige Rolle als Orte des Widerstands. Menschen mit religiösen Anschau-
- 8 ungen wurden oftmals zu Opfern der ideologie- getriebenen Unterdrückung des "Arbeiter - und
- 9 Bauernstaates", der eine freie Religionsausübung massiv behinderte und bestrafte.
- 10 An vielen Stellen waren christliche Werte die treibende Kraft hinter dem Streben nach demokrati-
- 11 schen Freiräumen und Menschenrechten. Gerade Ende der 80er Jahre haben die Kirchen der DDR
- 12 unter dem Motto "Frieden-Gerechtigkeit-Bewahrung der Schöpfung" einen wichtigen Anstoß für
- 13 die Entstehung von (kirchlichen) Umwelt- und Bürger\_innenrechtsgruppen geliefert. Dieses Enga-
- 14 gement ist bis heute spürbar, da viele der damaligen Akteur\_innen heute Mitglied bei BÜNDNIS
- 15 90/DIE GRÜNEN sind.
- 16 Dieses Engagement religiöser Gemeinden und Einzelpersonen erkennen wir ebenso an, wie das
- 17 erfahrene Unrecht. Wir schätzen Religionsfreiheit als eine zentrale Errungenschaft eines demokrati-
- 18 schen, pluralistischen Rechtsstaates und möchten, dass alle Religionen und Weltanschauungen
- 19 gleichberechtigt in einem neutralen Staat miteinander bestehen können. Aus diesem Grund sehen

20 wir die nach wie vor an vielen Punkten bestehende staatliche Bevorteilung der christlichen Kirchen  
21 durch die Bundesrepublik Deutschland kritisch.

22 Zudem schreibt das Grundgesetz durch den Artikel 138 der Weimarer Verfassung, der neben an-  
23 deren mit dem Artikel 140 ins GG eingeschlossen wurde, vor, dass "Die auf Gesetz, Vertrag oder  
24 besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften [...] durch die  
25 Landesgesetzgebung abgelöst." werden. Die Trennung von Staat und Kirche ist somit Verfas-  
26 sungsauftrag.

27

## 28 **Die Erhebung von Kirchensteuern**

29 In Sachsen haben die römisch-katholische Kirche und die evangelischen Landeskirchen die Verwal-  
30 tung und den Einzug ihrer Kirchensteuern auf den Freistaat Sachsen übertragen. Dieses Vorgehen  
31 basiert auf Ländergesetzen, hat also keinen Verfassungsrang. Es besteht keine Notwendigkeit den  
32 Einzug dieser den Kirchen zustehenden Abgabe über die staatlichen Finanzämter laufen zu lassen.

33 Der staatliche Einzug von Kirchensteuern widerspricht in unseren Augen der Trennung von Kir-  
34 chen und Staat und stellt eine beiderseits als unzulässig zu betrachtende Verknüpfung von theo-  
35 logischen und weltlichen Aspekten dar. In Anbetracht der von uns GRÜNEN vertretenen und  
36 grundgesetzlich gewährten Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltan-  
37 schaulichen Bekenntnisses ist eine erzwungene Bekenntnis vor den Gemeindebehörden, dem Fi-  
38 nanzamt und dem Arbeitgeber nicht gerechtfertigt.

39 Auch innerkirchlich wird Kritik geübt. Dabei spielen Punkte wie die Bevorzugung Besserverdien-  
40 der durch die Kirchensteuerkappung, die Entmündigung der Gemeinden durch eine gesamtkirchli-  
41 che Bürokratie oder der Zugang des Staates zu umfangreichen Daten von Kirchenmitgliedern eine  
42 Rolle. Auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundesverband gibt es Diskussionen darüber, dass  
43 der Einzug der Kirchenbeiträge Aufgabe der kirchlichen Verwaltungen sein sollte und dass die  
44 Aufnahme in die Glaubensgemeinschaft durch Taufe nicht die automatische Verpflichtung zur  
45 Zahlung einer Kirchensteuer durch staatlichen Zwangseinzug bedeuten kann.

46 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen fordern daher, dass die Landeskirchen ihr verfassungs-**  
47 **mäßig garantiertes Recht zur Erhebung von Kirchensteuern selbstständig ausüben. Damit**  
48 **werden die als Körperschaften des Öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen im Freistaat**  
49 **Sachsen zukünftig die Verwaltung ihrer Steuern bzw. den Einzug der Kirchenbeiträge selbst-**  
50 **ständig regeln.**

## 51 **Austrittsgebühren**

52 Bei Austritt aus einer der christlichen Kirchen wird in Sachsen eine Austrittsgebühr zwischen 20-  
53 23€ beim Standesamt fällig. Diese Praxis ist durch die staatliche Mitwirkung bei der Erhebung der  
54 Kirchensteuer begründet.

55 Die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft oder Beendigung derselben geht in unseren  
56 Augen jedoch den Staat nichts an. Zudem kann die Erhebung von Gebühren als Hürde für einen  
57 Kirchenaustritt betrachtet werden. Nach dem Vereinsrecht z.B. dürfen Austrittsgebühren als "un-  
58 zulässige Erschwerung des Austritts" nicht erhoben werden.

59 Die Entscheidung für einen Kirchenaustritt kann unter den jetzigen Bedingungen somit nicht ge-  
60 mäß der durch uns GRÜNE vertretenen und durch Artikel 4 GG garantierten Weltanschauungs-  
61 freiheit geschehen. Für Bezieher\_innen niedriger Einkommen oder Sozialtransferleistungen stellen  
62 Gebühren ein zusätzliches finanzielles Hindernis dar.

63 Ebenso ist ein verpflichtendes Gespräch wie es in einigen Bundesländern von den Kirchen ange-  
64 strebt wird, als unzulässige Erschwerung des Austritts, abzulehnen.

65 Speziell in den evangelischen Kirchen ist, von einem kritisch-theologischen Standpunkt aus, die  
66 Erklärung des Kirchenaustritts vor einer staatlichen Instanz wie dem Finanz- und dem Standesamt  
67 umstritten. Damit ist die Notwendigkeit der bestehenden Austrittserklärung vor der staatlichen  
68 Verwaltung in Frage gestellt.

69 **Aus diesen Gründen fordern BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen, dass die Erhebung und**  
70 **Verwaltung von Kirchenaustrittsgebühren im Freistaat Sachsen nicht mehr durch staatliche**  
71 **Stellen durchgeführt werden soll. Eine generelle Abschaffung dieser Gebühren per Landesge-**  
72 **setzgebung ist zu prüfen.**

73

## 74 **Staatsverträge mit evangelischer und katholischer Kirche**

75 Wie in anderen Bundesländern, wurde in Sachsen 1994 ein Vertrag mit den evangelischen Lan-  
76 deskirchen im Freistaat unterzeichnet. Dieser gewährt den Vertragskirchen gewisse Sonderrechte  
77 und die Verpflichtung des Freistaates jährliche Staatsleistungen an die Kirchen zu zahlen. 2010  
78 betragen diese rund 22 Millionen Euro und entsprachen 13 Prozent des Haushaltes der Landeskir-  
79 che. Seit 1993 ist die Summe um 73% gewachsen, was keineswegs mit einem Anstieg der Kir-  
80 chenmitglieder zusammenhängt.

81 Ein einseitiges Zurücktreten einer Vertragspartei ist durch die Freundschaftsklausel (Artikel 25)  
82 unmöglich. Analog zu diesen Bestimmungen folgte 1997 der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl  
83 und dem Freistaat Sachsen.

84 Die Zahlungen waren ursprünglich als Entschädigung für die Enteignungen des Kirchenbesitzes im  
85 Zuge verschiedener Wellen von Säkularisierung gedacht. Doch wir leben heute in einer pluralisti-  
86 schen, modernen Demokratie bzw. streben diese an, daher widerspricht diese demokratisch nicht  
87 verhandelbare materielle und rechtliche Zuwendung der Gleichbehandlung aller Religions- und  
88 Weltanschauungsgemeinschaften sowie der weltanschaulichen Neutralität des Staates.

89 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen fordern daher die eingehende Prüfung von Möglichkei-**  
90 **ten wie die finanziellen Staatsleistungen gegenüber den christlichen Kirchen, die auf Verträ-**  
91 **gen des Freistaats Sachsen mit dem Heiligen Stuhl und den evangelischen Landeskirchen be-**  
92 **ruhen, baldmöglichst abzulösen sind.**

93 **Im Bereich der Seelsorge (Militär-,Krankenhaus-,Gefängnisseelsorge) fordern BÜNDNIS**  
94 **90/DIE GRÜNEN Sachsen die gleichen Rechte für alle Religions- und Weltanschauungsge-**  
95 **meinschaften, sofern Bedarf an religiösen Seelsorgeangeboten besteht.**

96 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen setzen sich dafür ein, dass auch andere Privilegien der**  
97 **christlichen Kirchen aus den Staatskirchenverträgen wie die garantierte Sendezeit in öffent-**  
98 **lich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten und gesicherte Vertretung in den Aufsichts-**  
99 **und Programmorganen in Kann-Bestimmungen umgewandelt werden und somit der öffentli-**  
100 **chen Debatte zugänglich gemacht werden.**

101 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen streben an, die bisher vereinbarte kostenfreie Daten-**  
102 **übermittlung zwischen staatlichen Meldebehörden und den christlichen Kirchen durch eine je**  
103 **eigene Mitgliederverwaltung der jeweiligen Religionsgemeinschaften zu ersetzen und diese**  
104 **damit im Bereich der Datenweitergabe privatrechtlichen Organisationen gleichzustellen.**

105

## 106 **Religion und Bildung**

107 Wir GRÜNE halten es für wichtig in Schulen Religionen und deren Inhalte zu lehren, um Missver-  
108 ständnisse zwischen den Religionsgemeinschaften und verschiedenen Weltanschauungen  
109 zu vermeiden. Um die Vielfalt unserer Gesellschaft zu achten halten wir es für wichtig, dass dieser  
110 Unterricht gemeinsam mit Vertreter\_innen unterschiedlichster Richtungen stattfindet. Eine Tren-  
111 nung in verschiedene Religionsgruppen für den Religions- bzw. Ethikunterricht lehnen wir deshalb  
112 ab.

113 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen setzen sich dafür ein, dass das Schulfach "Ethik" ver-**  
114 **pflichtend wird und von einem möglichst neutralen Standpunkt aus für alle Schüler\_innen**  
115 **verpflichtend unterrichtet wird. Konfessioneller Religionsunterricht und Werteunterricht soll**  
116 **immer noch auf freiwilliger Basis**

117 **Alternative 1:**

118 **durch staatlich geprüfte und finanzierte Lehrkräfte an Schulen angeboten werden.**

119 **Alternative 2:**

120 **von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften organisiert und finanziert an Schu-**  
121 **len angeboten werden.**

122 Dabei muss sichergestellt werden, dass alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die  
123 gleichen Rechte erhalten. Der Erfolg des Konzeptes zeigt sich am Beispiel Berlin. Dort gibt es von  
124 der 1. bis zur 10. Klasse freiwilligen Religionsunterricht zusätzlich zum verpflichtenden Ethikunter-  
125 richt von der 7.-10. Klasse. Dieser wird von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften  
126 organisiert und von der Senatsverwaltung für Bildung kontrolliert.

127 **Darüber hinaus setzen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen dafür ein, dass an allen Schu-**  
128 **len sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche nicht zu religiösen Handlungen gezwungen**  
129 **werden. Dies schließt insbesondere Gottesdienste ein, die mit**  
130 **der Klasse besucht werden. Diese müssen unbedingt freiwillig sein, so dass Kinder ohne An-**  
131 **gabe von Gründen fernbleiben dürfen. In staatlichen Institutionen, auch Schulen, dürfen reli-**  
132 **giöse und weltanschauliche Symbole nicht angebracht werden.**

133

134 **Kirchen als Arbeitgeberinnen**

135 Die christlichen Kirchen sind in Deutschland zweitgrößte Arbeitgeberinnen. Die Diakonie beschäf-  
136 tigt laut Angabe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 16.000 Angestellte.

137 Durch ihre Sonderstellung im Arbeitsrecht sind diese Menschen von Rechten ausgeschlossen, die  
138 wir GRÜNE als zentral für die individuelle Selbstbestimmung aller ansehen. So dürfen sie bei-  
139 spielsweise nur eingeschränkt streiken, haben keine Tarifverträge, da sie nach § 112 BPersVG und  
140 § 118 Abs.2 BetrVG von den Rechten aus dem Personalvertretungsrecht und dem Betriebsverfas-  
141 sungsrecht ausgeschlossen werden und können durch ihre Religionszugehörigkeit bevorzugt oder  
142 benachteiligt werden. Angestellte können aus „sittlich-moralischen“ Gründen entlassen werden,  
143 z.B. wenn sie als Geschiedene erneut heiraten möchten oder eine gleichgeschlechtliche Lebens-  
144 gemeinschaft begründen.

145 Dies führt zu einer Diskriminierung bestimmter Personengruppen, wie Angehörige anderer oder  
146 gar keiner Religionsgemeinschaften und homosexuelle Menschen. Umgekehrt lassen sich wegen  
147 dieser Bestimmungen Menschen taufen, nur um bessere Chancen auf einen Arbeitsplatz im sozia-  
148 len Bereich zu haben. Dies wird einem christlichen Anspruch kaum gerecht. Grundlage dieser Un-  
149 gleichbehandlung der Kirchen ist das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, das aus der Weimarer  
150 Reichsverfassung ins GG übertragen wurde.

151 Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wird die Diskriminierung aufgrund der Religionszugehö-  
152 rigkeit unterbunden. Allerdings haben die Kirchen hierbei eine Ausnahmeregelung erhalten, durch  
153 die sie „von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen  
154 Selbstverständnisses verlangen zu können.“

155 Dieser Spielraum der deutschen Kirchen ist jedoch auch auf europäischer Ebene umstritten. In ei-  
156 nem Urteil von 2010 stellte der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass die**  
157 **Kündigung eines Organisten wegen Ehebruchs unrechtmäßig sei. Damit wurde klar gemacht,**  
158 **dass deutsche Arbeitsgerichte und die katholische Kirche mit ihrem unzureichenden Schutz**  
159 **von Angestellten der Kirche gegen Menschenrechte verstoßen.**

160 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen setzen sich daher auf Bundesebene dafür ein, dass die**  
161 **Kirchen und ihre Angestellten umfassend die gleichen Rechten und Pflichten im Arbeitsrecht**  
162 **wie alle anderen Arbeitnehmer\_innen und Arbeitgeber\_innen erhalten. Dies sollte im Sinne**  
163 **einer prinzipiellen Stärkung der Rechte von Menschen im Bereich der Lohnarbeitsverhältnisse**  
164 **geschehen.**

165

## 166 **Säkularismus im Sozialstaat**

167 Unser Sozialwesen setzt sich aus vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen zusammen, wie  
168 z.B. Krankenhäuser, Jugendclubs und Altersheime. Die Kirche, bzw. Caritas und Diakonie, sind  
169 Deutschlands größte soziale Träger. Aber auch andere Religions- und Weltanschauungsgesell-  
170 schaften wenden sich zunehmend diesem Sektor zu. Diese Einrichtungen werden durch die Finan-  
171 zierung mittels (Versicherungs-) Beiträgen ermöglicht. Diese neue Vielfalt begrüßen wir.

172 Der Staat muss eine Grundversorgung an sozialen, medizinischen, Bildungs- und Beratungsange-  
173 boten sicherstellen, da es oberste Priorität ist für das Wohl der Menschen zu sorgen. Nehmen die  
174 Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften soziale Aufgaben des Staates wahr, so muss z.B.  
175 über die Ausschreibungskriterien sichergestellt werden, dass Diskriminierung oder die Nicht-  
176 Gewährung von Leistungen nicht möglich ist.

177 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen sind der Meinung, dass sobald Träger öffentliche Gelder**  
178 **bekommen, sie ihre Leistungen nicht ihrer Überzeugung anpassen dürfen.**

179 **Aufhebung der Tanzverbotsregelung**

180 In Sachsen sind an vier stillen Feiertagen (Karfreitag, Volkstrauertag, Buß- und Betttag, Totensonn-  
181 tag) öffentliche Tanzveranstaltungen und Sportveranstaltungen verboten. Es ist jedoch nicht Auf-  
182 gabe des Staates, allen Bürger\_innen religiöse Andächtigkeit vorzuschreiben, vor allem nicht so-  
183 lange eine Begehung dieser Feiertage in geschützten Räumen möglich bleibt.

184 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen treten**

185 **Alternative 1: ...für eine Abschaffung der Tanzverbote ein.**

186 **Alternative 2: ...für eine Abschaffung der Tanzverbote ein solange Gottesdienste und Ge-**  
187 **denkveranstaltungen dabei nicht durch Lärm gestört werden.**

188 **Alternative 3: ...für eine Abschaffung der Tanzverbote in geschlossenen Räumen ein.**